

Satzung des Kreisverbandes Hamburg-Mitte der politischen Partei Bündnis 90/Die Grünen

Stand: September 2020

Vorwort

Die in dieser Satzung verwendete weibliche Form schließt die männliche Form mit ein.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Hamburg-Mitte. Er ist Gebietsverband der politischen Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Kreisverband trägt die Kurzbezeichnung „Die Grünen“.
- (2) Sitz und Arbeitsgebiet ist der Bezirk Hamburg-Mitte.
- (3) Der Kreisverband nimmt an der politischen Willensbildung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens im Bezirk Hamburg-Mitte teil, insbesondere indem er Kandidatinnen zur Wahl der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte aufstellt. Der Vorstand führt zu politischen Themen und Projekten Mitgliederabende durch.
- (4) Es sollen sich Stadtteil-, Projekt und Fachgruppen bilden.
Aufgaben dieser Gruppen sind:
 - Erarbeitung der GRÜNEN-Politik für ihren örtlichen Bereich
 - Vertretung der GRÜNEN-Politik vor Ort nach außen und Öffentlichkeitsarbeit
 - Organisation der Basisarbeit
 - Zusammenarbeit mit Initiativen
 - demokratische Willensbildung vor Ort
 - Delegation und Mitwirkung auf Bezirks- und Landesebene
 - Aufgaben der Fachgruppen sind u.a.:
 - Erarbeitung von GRÜNEN-Positionen in ihrem Fachbereich
 - Zuarbeit für Kreisvorstand und Fraktion
 - Mitwirkung auf Bezirks- und Landesebene
 - Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Fachbereich
 - Zusammenarbeit mit Initiativen
 - Weitere Aufgabenstellungen bedürfen des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann jede werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und keiner anderen Partei angehört. Die Mitgliedschaft bei B90/Grüne und in faschistisch oder rassistisch orientierten Organisationen schließen sich aus.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern nimmt der Vorstand wahr; die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Gegen die Zurückweisung kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.
- (3) Ein Mitglied eines anderen Kreisverbandes kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Kreisverband Hamburg-Mitte übertreten, sofern es im Bezirk Hamburg-Mitte seinen Wohnsitz hat. Andernfalls bedarf der Übertritt der Zustimmung durch den Vorstand entsprechend Absatz (2).
- (4) Die Mitgliedschaft im Kreisverband endet durch Austritt, Übertritt zu einem anderen Kreisverband, Ausschluss oder Tod. Übertritt und Austritt können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband erfolgen.
- (5) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen seine satzungsgemäßen Pflichten verstößt und damit der Partei Schaden zufügt oder zur Wahl einer anderen Partei aufruft, kann bei der Landesschiedskommission der Ausschluss beantragt werden. Antragsberechtigt sind:

1. die Mitgliederversammlung, bzw. ein Zehntel ihrer stimmberechtigten Teilnehmerinnen, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
 2. der Vorstand,
 3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.
- (6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
- (7) Ist eine Mahnung nicht zustellbar, weil die Adresse unbekannt ist, so gilt ein Mitglied als ausgetreten, wenn länger als 6 Monate kein Beitrag gezahlt wurde.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
1. An der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken.
 2. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidatinnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat und sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben.
 3. Innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
 4. An allen Sitzungen von Stadtteil-/Projekt- und Fachgruppen und Parteiveranstaltungen teilzunehmen, sowie dort Anträge einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
1. Die Grundsätze der Partei zu vertreten.
 2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
 3. Die Entscheidungen der Landesschiedskommission anzuerkennen, soweit es Fälle betrifft, die für den Kreisverband Hamburg Mitte behandelt wurden.
 4. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Frauenstatut

Bei Wahlen im Kreisverband sind mindestens die Hälfte der zu vergebenden Ämter mit Frauen zu besetzen. Wahllisten sind mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen hat einmalig das Recht, dem Verfahren zu widersprechen und eine Vertagung auf die nächste Sitzung herbeizuführen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Kreisverbandes. Sie tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr.
- (2) Zu allen Mitgliederversammlungen muss der Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung binnen einer Frist von zwei Wochen einladen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds. Die Einladungsfrist kann auf bis zu drei Werktagen verkürzt werden, wenn der Partei andernfalls unverhältnismäßig großer Schaden entstünde. Auf Antrag von drei Prozent der Mitgliedschaft hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Einladung gilt auch dann als ordnungsgemäß, wenn sie rechtzeitig in der Mitgliedszeitschrift veröffentlicht wurde.
- (3) Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mailadresse. Wenn keine Mailadresse bekannt ist; oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse.

(4) Zu den Aufgaben der MV gehören u.a.:

Wahl des Vorstandes

Wahl der Delegierten:

- für Landesausschuss
- für den Bundesparteitag

Beschlüsse über:

- Satzungsänderungen
- Entlastung des Vorstandes
- sonstige Anträge

Beschlüsse:

- Teilnahmen an öffentlichen Wahlen
- Kandidatinnenaufstellung für die Wahlliste

Die Annahme oder Änderung der Satzung sowie des Kreisprogramms

Anerkennung von bezirklichen Stadtteil-, Projekt- und Fachgruppen

- (4a) Kann eine LA- oder BDK-Delegierte an einer Sitzung, für die sie gewählt wurde, nicht teilnehmen, wird sie durch eine Ersatzdelegierte vertreten. Diese rückt quotiert nach in der Reihenfolge der Ja-Stimmen bei der Wahl. Bei Stimmengleichstand verständigen sich die Ersatzdelegierten untereinander. Sollte das nicht gelingen, entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse werden nach dem Mehrheitsprinzip gefasst, d.h. mit der relativen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen. (siehe § 12(2)). Für Personenwahlen gilt analog das Wahlverfahren der Landeswahlordnung.
- (6) Beschlüsse sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden. Konsensprinzip bedeutet, ein weitgehendes Bemühen in allen Streitigkeiten Einigkeit zu erzielen. Konsens muss dabei nicht unbedingt Einstimmigkeit sein, sondern bedeutet möglichst große Übereinstimmung. Das Konsensprinzip gilt für alle Organe des Kreisverbandes.
- (7) Über alle Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, in dem sämtliche Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird von der Protokollführerin und der Versammlungsleitung unterschrieben. Es ist in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes und vertritt den Kreisverband nach §26 Abs. 2 BGB.
- (2) Der Vorstand tagt in der Regel zweimal im Monat. Er ist mit der Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Vorstandssitzungen sind in der Regel parteiöffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, sowie zwei Beisitzerinnen. Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der Anzahl der Beisitzerinnen mit einer Mehrheit entsprechend § 12 (2) beschließen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer der Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet für alle Mitglieder - auch für nachgewählte - mit Ablauf der Amtsperiode oder Abwahl. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Eine Mitgliederversammlung, die spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes einzuberufen ist, kann die Amtszeit einmalig um sechs Monate verlängern.
- (5) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.
- (6) Mitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitglied im Vorstand sein.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Er vertritt den Vorstand nach außen, er vertritt den Kreisverband in Personalangelegenheiten und ist gegenüber der Kreisgeschäftsstelle weisungsberechtigt.

§ 8 Rechnungsprüferinnen

- (1) Es werden mindestens zwei Rechnungsprüferinnen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Sie prüfen, ob die Buchführung ordnungsgemäß und die Ausgaben angemessen sind und ob die Ausgaben mit den Beschlüssen übereinstimmen. Die Rechnungsprüferinnen berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 9 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und bzw. oder Parteiorganen wird die Landesschiedskommission angerufen, soweit Parteiinteressen berührt sind. Das Schlichtungsverfahren und die Befugnisse der Landesschiedskommission regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 10 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; ebenso ist bei der Verschmelzung mit einer anderen Organisation zu verfahren.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Fristbeginn ist analog zu § 6(2).
- (3) Über die Auflösung oder die Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.

§ 12 Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen der Mitgliederversammlung laut Anwesenheitsliste erforderlich.
- (3) Für alle in dieser Satzung nicht angesprochenen Fälle gilt die Landes- und Bundessatzung in dieser Reihenfolge.
- (4) Die Bestimmungen des § 7 (3) sind nicht auf den Vorstand anzuwenden, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist.

Die Satzung wurde auf der Kreismitgliederversammlung am 13. Februar 2002 beschlossen.

Satzungsänderung auf der Kreismitgliederversammlung am 17. April 2012.

Satzungsänderung auf der Kreismitgliederversammlung am 18. Oktober 2012.

Satzungsänderung auf der Kreismitgliederversammlung am 13. Juni 2013.

Satzungsänderung auf der Kreismitgliederversammlung am 3. Juli 2017.

Satzungsänderung auf der Kreismitgliederversammlung am 14. September 2020.